

SATZUNG

Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand: 03.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des KDNW**
- § 3 Zweck des KDNW**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Verbandsmitgliedschaften**
- § 6 Karate**
- § 7 Rechtsgrundlagen**
- § 8 Kampf gegen Doping**

II. Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder**
- § 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 12 Ausschluss aus dem KDNW, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 13 Ehrenmitglieder**
- § 14 Rechte der Mitglieder**
- § 15 Pflichten der Mitglieder**
- § 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

III. Organe des KDNW

- § 17 Organe des KDNW**
- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 23 Geschäftsführendes Präsidium**
- § 24 Erweitertes Präsidium**
- § 25 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums**

IV. Jugend des KDNW

- § 26 Jugend des KDNW**

V. Frauen im KDNW

- § 27 Frauen im KDNW, Landesfrauentag**

VI. Technische Ausschüsse

- § 28 Technische Ausschüsse**
- § 29 Aufgaben der technischen Ausschüsse**
- § 30 Zusammensetzung der technischen Ausschüsse**
- § 31 Durchführung von Sitzungen der technischen Ausschüsse**

VII. Schiedsgericht und Ordnungsgewalt

- § 32 Schiedsgericht**
- § 33 Ordnungsmaßnahmen**

VIII. Allgemeine Regelungen

- § 34 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**
- § 35 Wirtschaftsführung**
- § 36 Kassenprüfer**
- § 37 Haftung des KDNW und seiner Amts- und Funktionsträger**
- § 38 Compliance**
- § 39 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**
- § 40 Auflösung des KDNW**
- § 41 Inkrafttreten**

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Personen unabhängig ihres Geschlechts angesprochen. Davon ausgenommen sind die Regelungen zum Landesfrauentag.

I. Allgemeine Bestimmungen, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Zusammenschluss der Karate betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen. Der Verband führt den Namen „Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "KDNW".
2. Der KDNW hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 3724 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des KDNW

1. Der KDNW ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im KDNW, mit Ausnahme der Ämter der Referentin Frauen und der stellvertretenden Referentin Frauen, ist allen Personen, egal welchen Geschlechts, gleichermaßen zugänglich.
4. Der KDNW, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der KDNW, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der KDNW tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 3 Zweck des KDNW

1. Der KDNW bezweckt die Förderung und Pflege des Karate.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Karate, insbesondere des Breiten- und Leistungssports Karate,
 - b) die Durchführung von Kadermaßnahmen,
 - c) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - d) die Durchführung von Schulsport-Maßnahmen,
 - e) die Förderung des Karate für Jugendliche,
 - f) die Interessenvertretung der im KDNW organisierten Vereine und deren Mitglieder gegenüber dem Deutschen Karate Verband e.V. (im Weiteren: DKV) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - g) die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen.
 - h) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Karate,
 - i) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - j) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der KDNW tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DKV für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DKV in der jeweils geltenden Fassung,
 - k) die Ausbildung und Qualifizierung von Trainern,
 - l) die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - m) die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit,
 - n) die Durchführung von sportlichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der KDNW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KDNW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KDNW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KDNW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KDNW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der KDNW ist Mitglied des DKV, des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im Weiteren: LSB NRW) sowie der Sporthilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Der KDNW erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DKV als verbindlich an.

§ 6 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, deren Ziel in der heutigen Form ihrer Ausübung im DKV es ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter besonderer Beachtung des Gesundheitsaspektes und unter Achtung des sportlichen Gegners die eigene Persönlichkeit zu entfalten.
2. Grundsätzlich gilt für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner.
3. Der KDNW und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des KDNW ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des KDNW sein.
4. Der KDNW ist an keine Karatestilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Im DKV anerkannte Stilrichtungen, wie Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu, Shito-Ryu, sowie das Stiloffene Karate (im Weiteren: SOK) haben im KDNW folgende Rechte:
 - a. ihre Vertreter mit Antrags- und Rederecht zur Mitgliederversammlung zu entsenden,
 - b. in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV für ihren Stil oder das SOK die Prüfer und Trainer zu ernennen,
 - c. am spezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr teilzunehmen sowie
 - d. einen Vertreter zu wählen. Diese Vertreter werden von den Mitgliedern aus den Stilrichtungen oder dem SOK gewählt.
5. Die Vertreter der Gründungsstilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu haben bei Entscheidungen von KDNW-Organen, die die sporttechnischen Belange und Satzungsbelange der Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht. Dieses Vetorecht ist unantastbar.
6. Im DKV anerkannte Stilrichtungen können im KDNW durch das geschäftsführende Präsidium als Stilrichtung anerkannt werden.
7. Eine Interessengemeinschaft kann durch das geschäftsführende Präsidium als Stilrichtung anerkannt werden, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will, und wenn sie über mindestens 400 Mitglieder im KDNW verfügt. Die Anerkennung kann auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.
8. Anerkannten Stilrichtungen sowie dem SOK wird die Eigenständigkeit in der spezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung spezifischer Maßnahmen garantiert. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV und des KDNW.
9. Vereine oder Mitglieder, die sich keiner im DKV und/oder im KDNW anerkannten Stilrichtung zugehörig fühlen, können sich dem Bereich des SOK des DKV und/oder des KDNW anschließen. § 6 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KDNW sind die Satzung und die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung des KDNW mit Ausnahme der KDNW-Jugendordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt, ändert oder aufhebt sowie die Anti-Doping-Ordnung des DKV in der jeweils aktuellen Fassung, welche vom erweiterten Präsidium durch Beschluss in der jeweils aktuellen Fassung übernommen wird. Das geschäftsführende Präsidium kann neue Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Die Jugendordnung und ihre Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter des KDNW.
2. Die Satzung des KDNW darf nicht der Satzung des DKV widersprechen.
3. Neben der Satzung gelten insbesondere folgende Verbandsordnungen:
 - a) Kosten- und Honorarordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Rechts- und Schiedsgerichtsordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Kampfrichterordnung.
4. Das erweiterte Präsidium kann sich eine allgemeine Geschäftsordnung sowie eine Compliance-Ordnung gem. § 38 geben. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies gilt auch für die Änderung und die Aufhebung.

§ 8 Kampf gegen Doping

1. Der KDNW verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu schützen und Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
2. Das geschäftsführende Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät das geschäftsführende Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Trainer und Sportler.
3. Der KDNW erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DKV in der jeweils geltenden Fassung an.
4. Der Vollzug der Anti-Doping-Ordnung des DKV, insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen, obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes - dem DKV oder einem vom DKV Beauftragten.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

1. Der KDNW hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Einzelmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des KDNW kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der Karate betreibt und fördert.
3. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von Vereinen sind
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) die Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister sowie
 - c) der Sitz des beitrtrittswilligen Vereins im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KDNW und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des KDNW nach Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
6. Außerordentliches Mitglied ist der Goju-Ryu-Karate-Do Verband e.V., solange er im Vereinsregister eingetragen ist und nicht gegen die Satzung und Ordnungen des KDNW verstößt. Es gelten die Regelungen des § 12. Das außerordentliche Mitglied hat kein Wahl- und Stimmrecht.
7. Bis zum 31. Dezember 2018 können natürliche Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Ab dem 1. Januar 2019 ist eine Aufnahme als Einzelmitglied nicht mehr möglich. Die bis zum 31. Dezember 2018 aufgenommenen Einzelmitglieder behalten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ihre Mitgliedschaftsrechte. Einzelmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle in Duisburg zu richten.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrtrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Karateabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem KDNW erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form der Verbandsgeschäftsstelle

des KDNW zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.

5. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Das geschäftsführende Präsidium kann die Aufnahme von beitragswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzung und Ordnungen des DKV an.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - durch Austritt aus dem KDNW (Kündigung) oder
 - durch Ausschluss aus dem KDNW (§ 12) oder
 - durch Auflösung des Mitglieds,
2. Der Austritt aus dem KDNW (Kündigung) erfolgt per Brief gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss aus dem KDNW, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
 - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des KDNW schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des KDNW und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, sowie das geschäftsführende Präsidium des KDNW berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zuzuleiten.
4. Das erweiterte Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde an das Schiedsgericht erheben. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beträgt drei Wochen. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle zu richten und vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieders zu unterzeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten nach der erfolglosen Anrufung des Schiedsgerichts bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Geldstrafen an den KDNW oder den DKV in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des KDNW kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen des KDNW teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können alle Angebote des KDNW nutzen.
3. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Einzelmitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des KDNW sowie des DKV zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des KDNW sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des KDNW Änderungen ihrer Kontaktdaten sowie Änderungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands oder der Abteilungsleitungen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen ihrer Mitglieder an den DKV und den LSB NRW abzugeben. Beitragshöhe und Stimmrechte der ordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach der Anzahl der dem DKV bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Sportler.

§ 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es können durch den KDNW ein Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung ist das geschäftsführende Präsidium.
5. Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren begründeten Antrag hin unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen die bestehenden Beitragspflichten oder Gebühren zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
6. Fällige Forderungen werden vom KDNW außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem KDNW entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

III. Organe des KDNW

§ 17 Organe des KDNW

Die Organe des KDNW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das geschäftsführende Präsidium,
3. das erweiterte Präsidium,
4. die technischen Ausschüsse,
5. der Landesjugendtag sowie der
6. der Landesfrauentag.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KDNW. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des KDNW übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des KDNW.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder, den Einzelmitgliedern, den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums, den vier Aktivensprechern, die durch die Kaderathleten bestimmt werden, sowie den Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des KDNW und per Textform (Mail, Fax oder Brief) an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Textform wird durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung auf der Homepage oder dem auf die Absendung der Mail oder der Post folgenden Tag. Das Datum und die Tagesordnung setzt das geschäftsführende Präsidium durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Der Präsident oder sein Vertreter können einen Dritten mit der Versammlungsleitung beauftragen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Sollte kein Dritter die Versammlung leiten, leitet die Wahl des Präsidenten ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung im internen Bereich oder im öffentlichen Bereich der Homepage des KDNW einzustellen oder per Post oder per Mail an die Mitglieder zu übersenden. Wenn das Protokoll auf der Homepage eingestellt wird, werden die Mitglieder per Textform durch den KDNW über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium per Textform geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwendungen beim geschäftsführenden Präsidium eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.
10. Mitglieder, das geschäftsführende Präsidium sowie das erweiterte Präsidium können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Textform mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Alle eingegangenen Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Bereich oder im öffentlichen Bereich der Homepage des KDNW einzustellen oder per Post oder per Mail an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Vollmacht ist nachzuweisen und mit dem Antrag zu übersenden.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht bei ordentlichen Mitgliedern durch ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB oder durch einen vom

vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB des Mitglieds entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form bei der Anmeldung vorzulegen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene 10 dem DKV bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldete Mitglieder je eine Stimme.
3. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit sich in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen finden:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des erweiterten Präsidiums,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
5. Entlastung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
6. Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt,
7. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
8. Wahl der Referenten Schulsport, Breitensport, Leistungssport, Aus- und Fortbildung und deren Vertreter sowie des Kampfrichterreferenten
9. Wahl der Rechnungsprüfer,
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
11. Änderung der Satzung,
12. Erlass von Ordnungen,
13. Auflösung des KDNW, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
14. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das geschäftsführende Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Präsidiums durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.
2. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und des Zweckes stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per Textform (Brief, Fax oder Mail) mitzuteilen.

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Bevollmächtigten beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Es findet Absatz 4 Satz 2 Anwendung. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
10. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 23 Geschäftsführendes Präsidium

1. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder anderer Organe gem. § 17 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mitglied eines ordentlichen Mitglieders,
 - Meldung beim DKV
2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums ist zulässig.
4. Das geschäftsführende Präsidium leitet den KDNW. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des KDNW mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 20

der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.

5. Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den KDNW gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den KDNW gemeinsam. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000 € ein Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 20.000 € ist ein Beschluss des erweiterten Präsidiums erforderlich.
6. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Präsidium ist nicht zulässig.
7. Aufgabe des geschäftsführenden Präsidiums ist die Geschäftsführung des KDNW.
8. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Das geschäftsführende Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues geschäftsführendes Präsidium gewählt ist.
10. Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vorzeitig aus, so kann das erweiterte Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene Präsidiumsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit drei oder vier Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums aus, muss nach dem Ausscheiden des dritten Präsidiumsmitgliedes binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der das gesamte geschäftsführende Präsidium neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder endet mit dem Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
11. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Das geschäftsführende Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Textform. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet.
12. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Am Umlaufverfahren müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums teilnehmen.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
14. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen betrifft
15. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Verbandsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 24 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 23,
 - b) dem Referenten Breitensport und Aus - und Fortbildung (Referent BAF),
 - c) dem Referenten Leistungssport,
 - d) dem Vorsitzenden der Jugend,
 - e) der Referentin Frauen,
 - f) dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) dem Beauftragten Prüfungswesen,
 - h) dem Referenten Kampfrichterwesen,
 - i) dem Referenten Pressewesen,
 - j) den Referenten der jeweiligen Stilrichtungen,
 - k) dem Referenten Schulsport,
 - l) dem Sportdirektor,
 - m) dem Koordinator des SOK.
2. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Textform. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Beschlüsse des erweiterten Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Am Umlaufverfahren müssen mindestens 12 Mitglieder des erweiterten Präsidiums teilnehmen.

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden entsprechend den Regelungen für das geschäftsführende Präsidium für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung des KDNW.

Für die Buchstaben d), e), j) und m) des §24 Abs. 1 kann die Wahl durch die jeweils vertretenen Gruppierungen erfolgen. Die Mitgliederversammlung des KDNW kann diese Wahlen bestätigen.
3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. § 23 Abs. 13 findet entsprechend Anwendung.
4. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen betrifft.
5. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Verbandsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 25 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

1. Das geschäftsführende Präsidium
 - a) bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des KDNW angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - b) bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
 - c) hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des KDNW schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des KDNW während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
 - d) hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - e) führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes.
 - f) ist zuständig für die Bestätigung oder Ablehnung der Beschlüsse der technischen Ausschüsse.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Zugang durch das geschäftsführende Präsidium keine Ablehnung per Textform gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das geschäftsführende Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen nach dieser Satzung übertragen worden sind.
3. Die weiteren Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums können in der allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt werden.

IV. Jugend des KDNW

§ 26 Jugend des KDNW

1. Die Jugend des KDNW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des KDNW zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des KDNW und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Karate-Jugend sind
 - a) der Jugendvorstand sowie
 - b) der Landesjugendtag.
3. Der Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendvorstand Finanzen und bis zu drei Beisitzern.
4. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Karate-Jugend des KDNW. Er beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Frauen im KDNW

§ 27 Frauen im KDNW, Landesfrauentag

1. Die Aufgaben des Landesfrauentages (LFT) sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Referentin Frauen und deren Stellvertreterin,
 - b) Neuwahl der Referentin Frauen und deren Stellvertreterin,
 - c) Entlastung der Referentin Frauen und deren Stellvertreterin,
 - d) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Frauenarbeit,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Der LFT setzt sich zusammen aus den Frauenvertreterinnen der ordentlichen Mitglieder, der Referentin Frauen und der stellvertretenden Referentin Frauen.
3. Die Referentin Frauen vertritt die Mädchen und Frauen im KDNW nach außen und innen. Sie kann im Rahmen einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht schuldrechtliche Verträge mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von bis 2.500 € abschließen. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des KDNW. Im Verhinderungsfall nimmt die stellvertretende Referentin Frauen diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Referentin Frauen und die Stellvertreterin werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
4. Der ordentliche LFT findet jährlich statt. Er muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Ein außerordentlicher LFT wird von der Referentin Frauen einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder des LFT dies per Brief unter Nennung der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Es findet Absatz 7 Satz 2 entsprechend Anwendung.
6. Die Sitzungen des LFT werden von der Referentin Frauen des KDNW geleitet.
7. Ort, Zeit und Tagesordnung legt die Referentin Frauen fest. Sie lädt dazu die Mitglieder des LFT mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin per Textform (Mail, Fax oder Brief) ein. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung per Brief mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor dem LFT an die Referentin Frauen richten. Eingehende Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor dem LFT allen Mitgliedern per Mail zuzuleiten. Dringlichkeitsanträge können nicht behandelt werden. Anträge bedürfen der Textform (Mail, Fax oder Brief) und sind zu begründen.
8. Die Mitglieder haben beim LFT je angefangene 10 dem DKV bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldete weibliche Vereinsmitglieder je eine Stimme.
9. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahlen bestimmt der LFT eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung kann auch für andere Tagesordnungspunkte einem Dritten übertragen werden.

VI. Technische Ausschüsse

§ 28 Technische Ausschüsse

Zur Unterstützung der Arbeiten des erweiterten Präsidiums werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) der Ausschuss Breitensport, Aus- und Fortbildung (BAF),
- b) der Ausschuss Leistungssport (ALS),
- c) der Ausschuss Prüfungswesen (APW).

§ 29 Aufgaben der technischen Ausschüsse

1. Der Ausschuss Breitensport, Aus- und Fortbildung ist zuständig für die Belange des Breitensports und für zielgruppenorientierte Maßnahmen. Ihm obliegen die Umsetzung verbandsübergreifender Ausbildungsrichtlinien und die Beschlussfassung über Strukturen und Maßnahmen für die Ausbildung der Trainer im KDNW.
2. Der Ausschuss Leistungssport ist zuständig für die Belange des Spitzensports.
3. Der Ausschuss Prüfungswesen hat folgende Aufgaben:
 - a) die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung des DKV und der Verfahrensordnung im Prüfungswesen,
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zur Erlangung von Prüferlizenzen,
 - c) die Anerkennung von Kyu-Graden neu aufzunehmender Stilrichtungen.
4. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des KDNW.

§ 30 Zusammensetzung der technischen Ausschüsse

1. Der Breitensport-, Aus- und Fortbildungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referenten Breitensport, Aus- und Fortbildung des KDNW oder dessen Vertreter,
 - b) der Referentin Frauen des KDNW,
 - c) dem Referenten Jugend des KDNW sowie
 - d) dem Referenten Schulsport des KDNW,

Der Referent Breitensport, Aus- und Fortbildung des KDNW und dessen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Breitensport im erweiterten Präsidium, auf der Mitgliederversammlung und im DKV. Der Referent Schulsport des KDNW und dessen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt deren Beschlüsse im technischen Breitensport-, Aus- und Fortbildungsausschuss und im Schulsportausschuss des DKV.
2. Der Ausschuss Leistungssport setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referenten Leistungssport des KDNW oder dessen Vertreter,
 - b) den Landestrainern,
 - c) dem Referenten Jugend,
 - d) der Referentin Frauen,
 - e) dem Kampfrichterreferenten sowie dessen Vertreter,

f) dem Sportdirektor.

Der Referent Leistungssport des KDNW und dessen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Leistungssport im erweiterten Präsidium, auf der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Leistungssportausschuss des DKV. Der Kampfrichterreferent des KDNW und dessen Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt deren Beschlüsse im Ausschuss Leistungssport, in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem DKV in Kampfrichterangelegenheiten.

3. Der Ausschuss Prüfungswesen besteht aus den Prüfungsbeauftragten der anerkannten Stilrichtungen des KDNW sowie des SOK oder deren Vertretern.
Die Prüfungsbeauftragten werden von ihrer jeweiligen anerkannten Stilrichtung sowie des SOK gewählt. Für den Ausschuss des Prüfungswesens wird ein Vorsitzender aus den Prüfungsbeauftragten für das Prüfungswesen gewählt. Er vertritt die Beschlüsse des Ausschusses für Prüfungswesen im erweiterten Präsidium, auf der Mitgliederversammlung und im Ausschuss für Prüfungswesen im DKV.
4. Das erweiterte Präsidium entscheidet auf Antrag des jeweiligen Ausschusses über die Aufnahme weiterer Vertreter in die technischen Ausschüsse.
5. Die Amtsdauer der gewählten Referenten des KDNW beträgt grundsätzlich drei Jahre und bezieht sich auf die Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums. Wiederwahlen sind zulässig. Jeder Referent bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens beruft das geschäftsführende Präsidium einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu bestätigen ist. Erfolgt keine Bestätigung, dann ist ein Referent für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Für die Wahl der Referenten des KDNW gilt § 22 entsprechend.

§ 31 Durchführung von Sitzungen der technischen Ausschüsse

1. Die Sitzungen werden durch den jeweiligen Referenten des KDNW einberufen und geleitet.
2. Zu ordentlichen Sitzungen der technischen Ausschüsse hat der jeweilige Leiter mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der technischen Ausschüsse je eine Stimme.
4. Die technischen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung außer dem Leiter des Ausschusses oder deren Vertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse der technischen Ausschüsse müssen binnen zwei Wochen der Geschäftsstelle des KDNW per Textform übersandt werden.

VII. Schiedsgericht und Ordnungsgewalt

§ 32 Schiedsgericht

1. Der KDNW richtet ein Schiedsgericht ein, dem alle Mitglieder des KDNW und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem erweiterten Präsidium des KDNW angehören. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
4. Die Zuständigkeit und das Verfahren des Schiedsgerichts werden in der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des KDNW geregelt.

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

1. Das Schiedsgericht kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KDNW oder bei einem verbandsschädigendem Verhalten die folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Ordnungsstrafe bis zu einer Höhe von 2.500,00 €,
 - e) Zeitlich befristete oder lebenslange Wettkampfsperre
 - f) Zeitlich befristete oder lebenslange Ämtersperre,
 - g) Entzug von Lizenzen.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder auch nebeneinander verhängt werden.
3. Die Ordnungsmaßnahme wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen wirksam.

VIII. Allgemeine Regelungen

§ 34 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls das geschäftsführende Präsidium zuständig. Das geschäftsführende Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KDNW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des KDNW einzustellen. Im Weiteren ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des KDNW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KDNW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 35 Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Das geschäftsführende Präsidium hat einen Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das erweiterte Präsidium einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn ein Fehlbetrag entstehen wird, der mindestens 10 % des Volumens des Haushaltsplans überschreitet.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Präsidium ein Jahresabschluss zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
4. Liegt zu Beginn des Kalenderjahres kein beschlossener Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Das geschäftsführende Präsidium fasst hierzu im Einzelfall Beschlüsse.

§ 36 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des KDNW zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem ordentlichen Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des KDNW angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des KDNW prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Präsidium spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine wesentlichen Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums an.

§ 37 Haftung des KDNW und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KDNW, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der KDNW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KDNW, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des KDNW abgedeckt sind.

§ 38 Compliance

Der KDNW bekennt sich zu gesetzestreuem und verantwortungsbewusstem Handeln als Verpflichtung für sich selbst und seine Mitgliedsvereine. Das geschäftsführende Präsidium hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der sportlichen Regelwerke, der Verbandsordnungen sowie dieser Satzung zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch seine Mitgliedsvereine hin (Compliance). Damit wendet sich das geschäftsführende Präsidium vorbeugend gegen alle Handlungen und Bestrebungen, die geeignet sind, die Integrität des KDNW in Zweifel zu ziehen und dem Ansehen des KDNW, seiner Mitgliedsvereine oder dem Karatesport zu schaden. Dazu ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, die notwendige Ordnung zu erlassen. Das geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet, mögliche Verstöße gegen Gesetze, diese Satzung und seine Verbandsordnungen zu untersuchen, wenn Nachteile für das Ansehen des KDNW, seiner Mitgliedsvereine und den Karatesport zu befürchten sind. Das geschäftsführende Präsidium ist weiter verpflichtet, die Mitgliedsvereine regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Entwicklungen zur Compliance im Karatesport zu unterrichten.

§ 39 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KDNW werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Amts- und Funktionsträger des KDNW sowie der Trainer und Sportler erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den KDNW folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit, Rang im Verein, Startberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettkampfbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im KDNW (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadermitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der technischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem DKV.
4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im KDNW eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der KDNW kann personenbezogene Daten zur Ermöglichung des Sportbetriebs in zentrale Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben von dem KDNW selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem KDNW erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.
7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Der KDNW stellt sicher, dass personenbezogene Daten sowie Daten von Amts- und Funktionsträgern sowie Sportlern durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

§ 40 Auflösung des KDNW

1. Die Auflösung des KDNW kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des KDNW“ stehen darf. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des KDNW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KDNW an den Deutschen Karate Verband e.V. mit Sitz in Gladbeck, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **22. April 2018** in **Duisburg** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.10.2021 geändert.